



14. Mai 1980

1918 Seeverkehrspläne Thuner- und Brienersee

1. Der Regierungsrat nimmt in zustimmendem Sinne von den Seeverkehrsplänen Thuner- und Brienersee Kenntnis (Pläne und Auszug aus dem Bericht der Seeverkehrsplanung, Abschnitt 4.1 "Grundsätze"). Das Total der Anbindeplätze pro Gemeinde gilt als verbindlich.
2. Gestützt auf Art. 92 des kantonalen Baugesetzes und Art. 150 der kantonalen Bauverordnung erklärt der Regierungsrat die Seeverkehrspläne Thuner- und Brienersee als verbindliche Grundlage, von der die Direktionen der kantonalen Verwaltung, die sich mit Fragen des Seeverkehrs (Kleinschiffahrt) für das Bezugsgebiet befassen müssen, auszugehen haben. Die Pläne gelten insbesondere für den Vollzug der Verordnung betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt vom 28.3.1979.
3. Zur Beurteilung von Abweichungen, Ergänzungen oder Revisionen der Pläne ist die Kant. Baudirektion in Zusammenarbeit mit der Kant. Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft und die Kant. Forstdirektion zuständig. Darunter fällt nicht die Erhöhung der Gesamtzahl der Anbindestellen pro Gemeinde. Diese kann nur durch Abänderung des RRB erfolgen. Als beratendes Organ der erwähnten Direktionen wirkt die Seeverkehrsplanungskommission Thuner- und Brienersee. Sie besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, diese werden durch die beteiligten Regionalplanungsorganisationen aufgestellt. (Siehe Beilage 2).

4. Als Arbeitsgrundlage für Entscheide, die nicht aus den Plänen und der Verordnung betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 28.3.1979 abgeleitet werden können, dient der Schlussbericht und der Bericht zum Vernehmlassungsverfahren der Seeverkehrsplanung Thuner- und Brienzensee vom Mai 1975, Abschnitt 4.1 "Grundsätze" (siehe Beilage 1).
5. Die Ueberlassung von Teilen öffentlicher Gewässer zum Zwecke der Erstellung von Anlagen für die Kleinschifffahrt, auf der Grundlage der Seeverkehrsplanung, erfolgt aufgrund eines Entscheides der Finanzdirektion.
6. Neue Bootsanbindeanlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Zufahrt und die nötigen Parkplätze gesichert sind und bei grösseren Anlagen genügend Toiletten, Entsorgungseinrichtungen und Oelwehrmaterial bereitgestellt werden. Für Anlagen ausserhalb des Baugebietes und solche mit einem hohen Anteil von auswärtigen Bootbenützern, ist dieser Prozentsatz angemessen zu erhöhen. Für die Sanierung der Verhältnisse bei bestehenden Anlagen gelten die entsprechenden Vorschriften der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie der Fischereigesetzgebung.

Bei Bojenfelder sind die nötigen Anlagen für Beiboote zu erstellen.

An die Direktionen der Bauten, Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und Forsten.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber





KANTON

B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. April 1970

2678. Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnungen vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern und vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz sowie den vom Staat Bern, dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und dem Uferschutzverband vom Thuner- und Brienersee mit [REDACTED] am Gwatt unterm 26. Mai 1961 abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Das im Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler unter N 100 R 9 eingetragene Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos erhält seewärts eine neue Grenze. Durch den vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird der Beschluss Nr. 1856 vom 16. März 1962 aufgehoben und ersetzt.

2. Das Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos ist eingetragen auf einem Plan 1 : 1000 vom 15. Februar 1962, ergänzt und nachgeführt durch Grundbuchgeometer [REDACTED] am 4. Februar 1970. Dieser Plan bildet einen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

3. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundbuchblätter:

a) in der Gemeinde Spiez:	
Nr. 294 im Halte von	74 351 m ²
Nr. 4378 im Halte von	251 m ²
Nr. 4379 im Halte von	19 071 m ²
Nr. 4380 im Halte von	21 445 m ²
b) in der Gemeinde Thun:	
Teil von Nr. 24 mit	3 330 m ²
Teil von Nr. 209 mit ca.	10 600 m ²
sowie einen Teil der unvermessenen Seebucht des Staates Bern mit ca. . . .	<u>48 500 m²</u>
Total	177 548 m ²

II. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) jegliche Veränderungen, insbesondere das Erstellen von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;

- b) das Ablagern von Erde, Schutt, Kehricht, Feldrückständen und der gleichen sowie jede Düngung und Aenderung der Kulturart;
- c) das Betreten und Befahren durch Unbefugte, das Baden, das Anlegen von Booten, das Eindringen in das Schilf;
- d) jeder Eingriff in die Pflanzenwelt, insbesondere das Pflücken oder andere Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art und das Einbringen fremder, nicht standortgemässer Pflanzen;
- e) jedes Schädigen und Beunruhigen der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
- f) das Ableiten von Abwässern in die Kanäle ohne vorherige Klärung.

5. Das Schutzgebiet ist sowohl Jagdbannbezirk wie Fischereischongebiet nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Im Interesse des Schutzgebietes gelten für dessen Umgebung folgende Bestimmungen:

- a) das Grundstück Spiez Nr. 503, öffentlicher Weg und Ländteplatz, wird für jeden Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrt;
- b) beim Ländteplatz ist das Baden verboten;
- c) der Baumbestand des Bonstetten-Wäldchens und des Bonstetten-Insels, Teile des Grundstückes Thun Nr. 209, ist in seiner charakteristischen Art zu erhalten unter Vorbehalt der ordentlichen forstlichen Bewirtschaftung.

7. Die Grundeigentümer der bestehenden Abzugsgräben haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu säubern und in Stand zu halten.

8. Vorbehalten bleiben:

- a) die Nutzung der beiden Grundstücke Spiez Nummern 4379 und 4380 durch die Eigentümer im Rahmen des eingangs erwähnten Dienstbarkeitsvertrages;
- b) die Nutzung der in das Schutzgebiet einbezogenen Teile der Grundstücke Thun Nrn. 24 und 209 durch den Pächter, wobei die Schilf- und Streuernte auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März beschränkt ist;
- c) der Unterhalt des Beobachtungsturms und des dazu führenden Laufsteiges;
- d) das Betreten und Befahren des Schutzgebietes zur wissenschaftlichen Erforschung sowie zu Unterhaltsarbeiten durch Berechtigte der Forstdirektion und der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun.

9. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zu bewilligen; sie kann insbesondere Abschussbewilligungen erteilen oder andere Massnahmen treffen zur Bekämpfung von Tieren, die das natürliche Gleichgewicht im Schutzgebiet oder in dessen Umgebung stören. Von der Erteilung solcher Bewilligungen oder der Anordnung besonderer Massnahmen setzt die Forstdirektion je-weilen die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun in Kenntnis.

III. Verschiedene Bestimmungen

10. Das Schutzgebiet wird mit Tafeln und seeseitig mit Fahrverbotsbojen gemäss CEVNI rechtsgültig bezeichnet.

11. Aufsicht und Betreuung des Schutzgebiets werden durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun geordnet.

12. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 3 genannten Grundbuchblättern anzumerken.

13. Die Gemeinde Spiez verzichtet auf die Erhebung von Steuern für Grundbuchblatt Spiez Nr. 294 solange dieses zum Naturschutzgebiet gehört.

14. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

15. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern von Thun und Nidersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber i. V.:

B. Kehrli